

Fraktion der

Vorlage an das Abgeordnetenhaus – zur Beschlussfassung –

Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin und Prüfung von Ansprüchen der Beschäftigten im Beamtenstatus

- A. Dem Abgeordnetenhaus liegt der Entwurf eines *Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin* zur Beschlussfassung vor, mit dem insbesondere die Lehrkräfte des Landes Berlin wieder regelmäßig im Beamtenstatus angestellt werden sollen, soweit die beamten-, laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Zu den sachlichen Voraussetzungen gehört u.a., dass eine Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten nur erfolgen darf, wenn eine besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.

Von den derzeit vorhandenen rund 22.000 tarifbeschäftigten Lehrkräften kommen etwa 15.000 für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis in Frage.

Im Haushaltsplan für das Jahr 2021 stehen besetzbare Planstellen nicht in größerer Anzahl zur Verfügung. Der o.a. Gesetzesentwurf kann nur umgesetzt werden, wenn die Zahl der besetzbaren Planstellen in dem Umfang erhöht wird, wie Verbeamtungen nach Prüfung der Voraussetzungen möglich sind. Dafür bedarf es der Vorlage eines Nachtragshaushalts.

- B. Die Unterschiede zwischen dem Status des Beamten und dem des Tarifbeschäftigten sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur begrenzt angleichbar. Sie begünstigen die Statusgruppe der Beamten mit der Folge, dass immer wieder und teilweise mit Recht eine erhebliche „Gerechtigkeitslücke“ beklagt wird. Es gibt aber einige Regelungen, für die eine Änderung im Sinne der Gleichstellung der Statusgruppen möglich ist und geprüft werden sollte. Diese Regelungen betreffen die Beschäftigten in allen Bereichen; die Prüfungen sollen deshalb unabhängig von dem vorgelegten Entwurf eines *Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin* erfolgen.

Es betrifft folgende Punkte:

(1) Trennung der Alterssicherungssysteme

Im Land Berlin werden nach geltender Rechtslage Zeiten als Tarifbeschäftigte bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt. Dies führt in vielen Fällen zu einer nicht gerechtfertigten Begünstigung und löst vermeidbaren Verwaltungsaufwand aus. Dies könnte geändert werden, indem Renten- und Versorgungsansprüche nach dem Vorbild des Landesversorgungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg vollständig voneinander getrennt werden und Zeiten, die für die Renten berücksichtigt werden, bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von Beamten außer Betracht bleiben.

(2) Besoldungsrechtliche Regelungen bei langfristiger Erkrankung

In allen Bundesländern werden nach geltender Rechtslage bei langfristiger Erkrankung die Bezüge von Beamten bis zum Eintritt eines ggf. auch vorzeitigen Versorgungsfalls ungemindert fortgezahlt. Tarifbeschäftigte hingegen haben bei Erkrankung bis zur Dauer von sechs Wochen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz Anspruch auf ungeminderte Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Anschließend erhalten sie von ihrer jeweiligen Krankenkasse ein Krankengeld sowie vom Arbeitgeber einen Krankengeldzuschuss, die Summe aus beiden liegt netto um 10% bis 20% unter dem vorherigen Entgelt. Eine unmittelbare Anwendung dieser Regelungen auf die Gruppe der Beamten scheidet aus rechtlichen Gründen aus. Es sollte aber geprüft werden, ob die für die Beamten geltende Rechtslage im Ergebnis an die Regelungen für die Tarifbeschäftigten angepasst werden kann.

Für den Fall, dass das Abgeordnetenhaus der Vorlage eines *Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin* zustimmt, wird der nachfolgende Beschlussvorschlag vorgelegt:

Das Abgeordnetenhaus möge beschließen

1. Der Senat wird gebeten,
 - a. die Zahl der tarifbeschäftigten Lehrkräfte festzustellen, bei denen die für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis notwendigen Voraussetzungen vorliegen,
 - b. auf der Grundlage des künftigen Bedarfs an Lehrkräften die Anzahl von Planstellen zu ermitteln, die für eine Übernahme dieser Lehrkräfte in ein Beamtenverhältnis notwendig sind,,
 - c. den Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes vorzulegen, mit dem in den Kapiteln 1015 bis 1024 sonstige Stellen nach Maßgabe des Bedarfs infolge der Rückkehr zur Verbeamtung von Lehrkräften in Planstellen umgewandelt werden, und
 - d. zu prüfen, ob bei künftigen Haushaltsplänen in den Schulkapiteln für Lehrkräfte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ausschließlich Planstellen veranschlagt werden.
2. Der Senat wird gebeten, eine Trennung der Alterssicherungssysteme nach dem Vorbild der Regelungen im Landesversorgungsgesetz des Landes Baden-Württemberg im Land Berlin zu prüfen und ggf. die notwendigen gesetzlichen Änderungen dem Abgeordnetenhaus zur Beschlussfassung zuzuleiten.
3. Der Senat wird gebeten zu prüfen, ob eine an den Regelungen für Tarifbeschäftigte orientierte Anpassung der Regelungen für Beamte bei langfristiger Erkrankung rechtlich möglich ist, und dem Abgeordnetenhaus über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Berlin, den ...